

VD / Motion SVP-Fraktion / FDP-Fraktion vom 1. Dezember 2020

Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Antrag der Regierung vom 19. Januar 2021

Gutheissung.

Begründung:

Die Regelung der Ladenöffnungszeiten liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Einzig das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [SR 822.11; abgekürzt ArG]) macht gewisse Vorgaben, die sich letztlich auch auf die höchstens möglichen Ladenöffnungszeiten auswirken. Unter anderem regelt das ArG die Arbeitszeiten der Angestellten. Tagesarbeit (Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr) sowie Abendarbeit (Zeitraum von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr) sind bewilligungsfrei. Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine weiteren Einschränkungen gemacht werden, gelten somit Montag bis Samstag 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr als maximale Ladenöffnungszeiten.

Im Vergleich zum Rest des Landes und insbesondere zu seinen Nachbarkantonen handhabt der Kanton St.Gallen die Ladenöffnungszeiten restriktiv. Während unter anderem die Kantone Schwyz, beide Appenzell sowie Glarus nie ein kantonales Ladenschlussgesetz gekannt bzw. die entsprechenden Bestimmungen nach der Jahrtausendwende aufgehoben haben, engt das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) den Gestaltungsspielraum der Ladenbetreiber im Kanton St.Gallen weiterhin ein. Demnach dürfen Läden von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Gemeinden können die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags. An öffentlichen Ruhetagen bleiben die Läden geschlossen. Für Läden und andere Verkaufsstellen mit einer Fläche bis höchstens 120 m², die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, Kioske, Blumenläden, Videotheken, Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten und für Läden in Tourismusgemeinden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen, gelten erweiterte Öffnungszeiten. Sie dürfen an Werktagen von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonntagen von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Die Bestimmungen des RLG gelten schon heute nicht in allen Fällen. Vollständig vom Geltungsbereich des RLG ausgenommen sind etwa die sogenannten Nebenbetriebe nach Art. 39 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101; abgekürzt EBG). Auf Läden auf dem Bahnhofgebiet, die vom Eisenbahnunternehmen als Nebenbetrieb definiert wurden, finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung (vgl. Art. 39 Abs. 3 EBG).

Begründet werden die Einschränkungen der Öffnungszeiten im RLG in erster Linie mit dem Schutz der Arbeitnehmenden im Verkauf. Aus Sicht der Regierung ist dieses Argument jedoch nicht stichhaltig. Das Beispiel der oben erwähnten Nachbarkantone beweist, dass das ArG grundsätzlich ausreichend Gewähr bietet, um die Interessen der Angestellten gegenüber den Arbeitgebenden zu wahren. Wo punktuell ein weiterführender Regelungsbedarf besteht, stehen primär

die Sozialpartner in der Pflicht, untereinander entsprechende Lösungen zu vereinbaren. Die Regierung ist bereit, dass der Kanton für die Ausarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrags eine vermittelnde Rolle einnimmt.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bzw. die Ausschöpfung des gesetzgeberischen Spielraums trägt aus Sicht der Regierung auch dem geänderten Einkaufsverhalten Rechnung. Der Aufschwung des Online-Handels hat sich als direkte Konsequenz der Covid-19-Epidemie in den letzten Monaten nochmals deutlich verstärkt. Auch die flexibleren Arbeitszeiten als Folge des vermehrt praktizierten Homeoffice der Angestellten hat das Einkaufsverhalten bzw. die damit einhergehenden Gewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten verändert. Viele dieser Entwicklungen dürften das Ende der Pandemie überdauern.

Eine Liberalisierung der Öffnungszeiten bietet dem klassischen stationären Handel grundsätzlich die Chance, die eigene Konkurrenzfähigkeit gegenüber den wachsenden Onlineangeboten zu verbessern, wobei jeder Ladenbetreiber schliesslich individuell entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er für sich selbst von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will. An die Stelle des durch das RLG auferlegten Zwangs tritt somit eine unternehmerische Entscheidung.

Überdies erscheint das Argument der Motionärinnen plausibel, wonach eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten potenziell zusätzliche Arbeitsplätze in Randzeiten schafft. Die gemachten Erfahrungen an Kiosken, Betrieben für Reisende und Tankstellenshops erhärten die entsprechenden Annahmen. Die flexiblen Arbeitsstellen können gerade für Studierende und Teilzeitarbeitende besonders attraktiv sein. Im Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung überwiegen für die Regierung die Chancen, die eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten bietet, mögliche Nachteile beim Arbeitnehmerschutz.